

Ware. Vielleicht findet sich bei einer Durchsicht von Werkstatt, Laden und Lagerräumen auch noch manches andere Stück, das zunächst beiseite gelegt wurde, das in dieser Zeit für den Verkauf wieder herzurichten aber eine immerhin noch lohnende Beschäftigung ist.

**Lohnabzug für die Einkommensteuer.** Die Verhältniszahl für die Ermäßigungssätze beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt für die Zeit vom 7. bis 13. Oktober bei jeder bis zum 13. Oktober erfolgenden Zahlung von dem bis zu diesem Tage fällig gewordenen Arbeitslohn acht, d. h. die in der zweiten Septemberhälfte 1923 in Geltung gewesenen Ermäßigungssätze sind mit acht zu multiplizieren. Der Steuerabzug von 10 % des Arbeitslohnes ermäßigt sich also wie folgt:

	monatl.	wöchentlich	tägl.	f. je 2 Std.
1. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau um je . . . . .	5 760 000 M	1 382 400 M	230 400	57 600 M
2. für jedes minderjährige Kind um je . . . . .	38 400 000 M	9 216 000 M	1 536 000	384 000 M
3. für Werbungskosten um . . . . .	48 000 000 M	11 520 000 M	1 920 000	480 000 M

**Beispiel: Verheirateter Gehilfe mit zwei Kindern. Wochenlohn 2 160 000 000 M.**

10 % Steuer . . . . .	216 000 000 M
Frei bleiben: 1. $2 \times 1 382 400 =$	2 764 800 M
2. $2 \times 9 216 000 =$	18 432 000 M
3. $1 \times 11 520 000 =$	11 520 000 M
<b>Einzubehalten sind also an Steuer:</b>	<b>183 288 200 M</b>

**Die im Oktober fälligen Steuerlasten.** Vom Hansa-Bund wird uns geschrieben: Durch die Festsetzung des Multiplikators 30 000 für die Einkommensteuervorauszahlung und 45 000 für die nach dem 30. September 1923 fällig werdenden Körperschaftsteuervorauszahlungen ist für einzelne Betriebe eine so harte Belastung eingetreten, daß es notwendig ist, sich rechtzeitig um die Möglichkeit der Milderung steuerlicher Härten zu bemühen. Das Steuerrecht kennt entweder die Stundung nach § 105, Abs. 2 oder den Erlaß nach § 108 Reichsabgabenordnung. In beiden Fällen ist Voraussetzung, daß die Erhebung der Steuer eine außerordentliche Härte bedeuten würde. Nach § 1, Abs. 6 und § 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer kann eine teilweise Stundung dieser Vorauszahlungen verlangt werden, soweit voraussichtlich das Einkommen im Jahre 1923 nicht  $\frac{1}{5}$  des Einkommens von 1922, multipliziert mit dem jeweils für die Vorauszahlung maßgebenden Vielfachen (30 000 bzw. 45 000), betragen wird. Stundungsanträge sind daher wie folgt zu begründen:

Da gegenüber den Vorauszahlungen im August die jetzt im Oktober geforderten Steuerzahlungen das 75fache betragen, so würde der Nachweis, daß der Umsatz im September 1923 gegenüber August 1923 nicht das 60fache ( $\frac{1}{5}$  von 75) erreichte, einen Antrag auf teilweise Stundung begründen können. Anderenfalls kann auch ein solcher Antrag auf einen Vergleich der Umsatzziffern von August und September 1923 mit den gleichen Monaten von 1922 gestützt werden. Ergibt der Vergleich, daß 1923 nicht das 24 000fache ( $\frac{1}{5}$  von 30 000) umgesetzt ist wie im gleichen Zeitabschnitt von 1922, so wäre ebenfalls Voraussetzung für eine Stundung gegeben.

Auf das Rhein-Ruhr-Opfer findet diese Stundung zunächst keine Anwendung. Hier muß in einem besonderen Antrage die infolge Mangels an liquidierbaren Werten aus der Abgabe sich ergebende Härte dargelegt werden und bis zur Gewährung des Erlasses nach § 108 R.A.O. Stundung nach § 105, Abs. 2 R.A.O. verlangt werden.

Eine zwangsweise Beitreibung der am 5. Oktober fälligen Steuern soll bis zum 31. Oktober nicht stattfinden, dagegen ist nach dem 5. Oktober ein Zuschlag nach der Geldentwertung zu zahlen, der nach dem Goldmarkmultiplikator der landwirtschaftlichen Betriebssteuer (Landabgabe) zu entrichten ist.



**Neue Zahlungsbedingungen in der Optik.** Die Firma Brandt & Hauff in Rathenow teilt uns mit, daß sie ihre bisherigen Zahlungsbedingungen habe abändern müssen, da diese von einem größeren Teile der Kundschaft nicht innegehalten wurden. Künftig wird die Berechnung nur in Grundzahlen erfolgen. Maßgebend für die Umrechnung ist der letzte Berliner Dollar-Briefkurs vom Vortage der Zahlung. Die Zahlung muß spätestens bis zum sechsten Tage nach Rechnungsausstellung erfolgen. Vorauszahlungen werden nach dem Dollar-Briefkurs des Eingangstages der Zahlung valorisiert. Zahlungen sind durch Bankscheck, Postscheck oder in bar zu leisten. Bank- und Giro-Überweisungen werden zum Kurse des Eingangstages gutgeschrieben.

**Zur Preisberechnung von Goldwaren-Reparaturen.** Die Vereinigung der Werkstätten und Fabriken im Edelmetallgewerbe Deutschlands empfiehlt die Einführung der Goldmarkberechnung für Edelmetall- und Schmuckwaren-Reparaturen. Zu diesem Zwecke sind die im Reichsmindesttarife genannten Preise durch 15 zu teilen. Es ergeben sich dann Richtpreise in Goldmark. Zur Goldmarkerrechnung wird angegeben: Dollarkurs: 4. Richtiger dürfte es sein, hier keine Abrundung vorzunehmen, sondern den Dollarkurs durch 4,2 zu dividieren. Die Umrechnung in Papiermark hat erst bei Ablieferung bzw. bei Bezahlung zu erfolgen.

**Neuer Katalog der Uhrenfabriken Gebr. Junghans A.-G.** Die Firma Junghans hat jetzt einen 216 Seiten starken Prachtkatalog herausgebracht, der unseres Wissens das Beste und Reichhaltigste ist, was in dieser Art je geschaffen wurde. Von den Taschenuhren angefangen, enthält der Katalog mit Ausnahme von Damenuhren und Armbanduhren bis zu den Hausuhren so ungefähr alles, was man sich auf dem Gebiete von Uhren überhaupt denken kann, soweit es sich nicht um Uhren für besondere Zwecke oder um besondere feine Spezialerzeugnisse handelt. Der Katalog bildet ein vorzügliches Hilfsmittel nicht nur für den Einkauf, sondern auch für den Verkauf, soweit die Lagerbestände nicht ausreichen, um alle Wünsche der Kundschaft zu befriedigen. Als Neuheit erwähnt die Firma eine neue Junghans-Taschenuhr, die dem Verlangen nach einer guten, billigen Uhr nachkomme. Diese sogenannte „Strapazier“-Uhr ist auf dem Prinzip der Qualitätsuhr aufgebaut und wird nach Ansicht der Firma alle diejenigen befriedigen, die den Preis für eine hochwertige Qualitätsuhr nicht anlegen können. Die Abbildung im Katalog zeigt ein recht gefälliges Äußeres. Das Werk ist dreisteinig mit Kolbenzahn-Ankerengang, Doppelrolle und vergoldeten Platinen. Als Neuigkeit sind im Katalog ferner enthalten: Achtstage-Schreibtischuhren mit zuverlässigem Ankerwerk; Babywecker in der bisherigen Form in verkleinerter Ausführung, Bürouhren mit ovalem Zifferblatt und Rahmen, Küchenuhren mit Blechgehäusen als Ersatz für das teure und zerbrechliche Steingut usw. Bei dieser Aufzählung können wir nur einiges herausgreifen. Es ist selbstverständlich, daß auch alle übrigen Arten von Tisch-, Haus- und Zimmeruhren usw. in großer Auswahl vertreten sind. Für sämtliche Erzeugnisse ist eine neue Numerierung durchgeführt; außerdem sind den einzelnen Mustern Namen gegeben. In der besonders beigegebenen Grundpreislise sind neben den neuen Katalognummern auch die alten Katalognummern angeführt.

**Geschäfts-Veränderungen.** Berlin. Die Firma Kurt Jakowitz, Elfenbein-, Edelbein- und Galalithwaren-Großhandlung, verlegte ihre Geschäftsräume von Krefelder Straße 16 nach Oldenburger Straße 2.

**Kleine Nachrichten.** Die Uhrenfabrik Mühlheim Müller & Co. in Mühlheim a. D. errichtete in den Räumen ihres Generalvertreters Chr. Lührs in Bremen, Brückenstr. 43, eine Musterausstellung, verbunden mit Verkaufslager sämtlicher Erzeugnisse der Firma. Der Versand für die Kundschaft in Bremen und dessen weiterer Umgebung Oldenburg und Ostfriesland erfolgt von jetzt an ab Bremen.

## Kurse und Preise

Abgeschlossen am 10. Oktober 1923

Devisen. Kurse an der Berliner Börse.

Dat.	1 schwz. Fr. (Geld)	1 schwz. Fr. (Brief)	1 Dollar (Geld)	1 Dollar (Brief)	1 £ (Geld)	1 östr. Krone (Geld)	1 tsche. Krone (Geld)	1 holl. Gulden (Geld)
3. 10.	7840,500	78796500	438900000	441100000	1995000000	6184,50	13117125	172557500
4. 10.	97954500	98415500	548625000	55137,000	2493750000	7730	16359000	215460000
5. 10.	197131500	197668500	598500000	601500000	27 3175000	8379	17755500	235410000
8. 10.	149625000	150375000	835905000	840095000	3790500000	11779	24738000	3 91750 0
9. 10.	215460000	216540000	1197000000	12 39000000	5486250000	17157	36109500	473812500

Dollarschatzanweisungen wurden an der Berliner Börse notiert: am 4. Oktober 439,5 Mill. M.; am 5. 600 Mill. M.; am 8. 835 Mill. M.; am 9. 1500 Mill. M. **Goldanleihe** (Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches): am 4. Oktober 418 Mill. M.; am 5. 560 Mill. M.; am 9. 1200 Mill. M.

Tägliches Geld war am 8. Oktober in Berlin für 2 bis 3 % Zinsen pro Tag zu haben.

**Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse für September 1923.** Der Reichsminister der Finanzen setzte folgende Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse für den Monat September 1923 fest (in 1000 M.): Belgien (1 Fr.) 4700; Bulgarien (1 Leva) 900; Dänemark (1 Kr.) 17 000; England (1 £) 430 000; Finnland (1 finn. M) 2500; Frankreich (1 Fr.) 5600; Holland (1 holl. Fl.) 37 000; Italien (1 Lira) 4200; Jugoslawien (1 Dinar = 4 Kr.) 1000; Norwegen (1 Kr.) 15 000; Dt. Oesterreich (100 Kr.) 130; Portugal (1 Escudo) 4000; Rumänien (1 Lei) 390; Schweden (1 Kr.) 25 000; Schweiz (1 Fr.) 17 000; Spanien (1 Peseta)